

BGE 18 I 106

Bundesgericht (BGE), 1892-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_18_I_106

FR: ATF 18 I 106

IT: DTF 18 I 106

Volltext

24. Urtheil vom 5. Februar 1892 in Sachen Geschwister Vogel. A. Die Rekurrenten Albert, Maria und Emilie Vogel von Entlebuch, wohnen mit ihren Geschwistern Xaver und Sophie in Muri, Kantons Aargau, zusammen. Nachdem den Geschwistern Vogel von ihrem Oheim, dem verstorbenen Joh. Siegwart in Hergiswyl, eine bedeutende Erbschaft angefallen war, beschloß der Gemeinderath von Entlebuch am 20. November 1890, es seien die Geschwister Albert, Maria und Emilie Vogel in Anwendung des § 2 litt. b des Vormundschaftsgesetzes unter Vogtschaft ge \rightarrow stellt, weil dieselben die ihnen zugefallene Erbschaft wegen körper \rightarrow licher und geistiger Gebrechen nicht zu ihrem Vortheile verwalten könnten. Am 17./20. November 1890 hatten die Rekurrenten mit ihren Geschwistern Xaver und Sophie einen Verpf \rightarrow ründungs \rightarrow vertrag abgeschlossen, wodurch sie letztern ihren Antheil an der Erbschaft des I. Siegwart abtraten gegen die Verpflichtung, sie lebenslänglich standesgemäß zu unterhalten und jedem der drei Geschwister jährlich einen Betrag von 200 Fr. in baar auszu \rightarrow richten. Der Gemeinderath von Entlebuch beschloß am 3. September 1891, gegen diesen Vertrag unter der Bedingung nichts einzu \rightarrow wenden, daß die Erbschaftsübernehmer statt, wie sie anerbaten, 15,000 Fr., 30,000 Fr. zur Sicherheit in der Depositalkasse ihrer Heimatgemeinde deponiren und hielt hieran, gegenüber einem Auf \rightarrow hebungsbegehren des Xaver und der Sophie Vogel, durch Beschluß vom 10. September 1891 fest. B. Gegen den gemeinderäthlichen Bevogtigungsbeschluß vom 20. November 1890 rekurrirten Albert, Maria und Emilie Vogel an den Regierungsrath des Kantons Luzern, indem sie unter anderm Zeugnisse der Aerzte Dr. Steiger sen. in Luzern und Nietlisbach in Muri dafür produzirten, daß sie der Bevogtigung nicht bedürftig seien. Der Regierungsrath beschloß am 23. Oktober 1891: Der vorliegende Rekurs sei dermalen abgewiesen, indem er ausführte: Aus den Akten lasse sich mit Sicherheit nicht er \rightarrow kennen, ob die Rekurrenten wirklich an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, welche sie als zur stelbständigen Vermögensver \rightarrow waltung nicht befähigt erscheinen lassen. Dr. Steiger in Luzern und Dr. Nietlisbach in Muri halten die Rekurrenten für der Bevor \rightarrow mundung nicht bedürftig, während der Amtsgehülfe von Entlebuch umgekehrt die Bevormundung als angezeigt betrachte. Bei dieser Sachlage sei nach § 15 Satz 2 des Vormundschaftsgesetzes zu verfahren gewesen und es habe daher der Sanitätsrath vom vor \rightarrow berathenden Departement am 25. März abhin den Auftrag er \rightarrow halten, die Rekurrenten auf ihre Befähigung zur eigenen Ver \rightarrow mögensverwaltung zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Mit Zuschrift vom 10. Oktober theile nun der Sanitätsrath dem Justizdepartement folgendes mit: die Geschwister Albert, Maria und Emilie Vogel seien von ihm mehrmals zum Untersuche nach Luzern vorgeladen worden, allein Emilie Vogel habe sich jedesmal wegen Krankheit entschuldigt, obwohl durch ärztliches Zeugniß konstatirt sei, daß sie nicht krank gewesen und ohne Beschwerde die Reise nach Luzern hätte machen können; so sei sie an jenem Tage, an welchem der Amtsgehülfe sie in Muri besuchen wollte, angeblich nach Aarau verreist. Der Sanitätsrath verzichte daher darauf, die Geschwister Vogel noch

weiter vorzuladen, da deren Ausbleiben offenbar schlechtem Willen zuzuschreiben sei. Damit sei konstatiert, daß die Rekurrenten die Einholung des sanitätsrätlichen Gutachters vereiteln wollen; sie haben daher auch die Folgen ihrer Renitenz zu tragen, welche darin bestehen, daß die Bevormundung so lange aufrecht erhalten werden müsse, bis sie sich dem Sanitätsrathe stellen oder über die Unmöglichkeit, dies zu thun, sich ausweisen. C. Gegen diesen Entscheid ergriffen Albert, Maria und Emilie Vogel mit Eingabe vom 9./18. November 1891 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, beantragend: Das Bundesgericht wolle die am 26. November 1890 und 23. Oktober 1891 über die Rekurrenten verfügte Bevogtigung aufheben, eventuell mindestens für Albert und Maria Vogel, unter Kostenfolge, indem

sie im Wesentlichen ausführen: Der Gemeinderath von Entlebuch habe die Bevogtigung über die Rekurrenten in völlig gesetzwidriger Weise ausgesprochen, ohne sie zu hören und ohne, wie § 15 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes dies vorschreibe, das Gutachten zweier patentirter Aerzte über ihre Fähigkeit zu eigener Vermögensverwaltung einzuholen. Der Regierungsrath sei über dieses von ihnen gerügte, gesetzwidrige Verfahren in willkürlicher Weise hinweggegangen und sei auch seinerseits gesetzwidrig und willkürlich verfahren; er habe zunächst eine Untersuchung durch den Amtsgehülfen von Entlebuch veranstaltet, der gar nicht Fachmann sei, und sei sodann, indem er Untersuchung durch den Sanitätsrath angeordnet habe, so verfahren, wie nach dem Gesetze hätte verfahren werden müssen, wenn zwei (bestrittene) ärztliche Gutachten für die Bevogtigung vorgelegen, oder die ärztlichen Gutachten nicht mit einander übereingestimmt hätten. Wenn der Regierungsrath die ungesetzlich verfügte Bevogtigung der Rekurrenten als eine Art Strafe für ihr Nichterscheinen vor Sanitätsrath fort dauern lasse, so sei diese Strafe ungerecht. Denn in That und Wahrheit könne die Emilie Vogel nicht reisen. Völlig unzulässig sei es, wenn der Regierungsrath die drei Rekurrenten als eine einzige Person behandle und die Rekurrenten Albert und Maria Vogel, welche jederzeit bereit gewesen seien, sich in Luzern zur Untersuchung zu stellen, für die angebliche Renitenz der Emilie Vogel büßen lasse. Die angefochtene Entscheidung verletze in doppelter Richtung das Bundesrecht. Zuerst dadurch, daß der Regierungsrath das Vorhandensein körperlicher und geistiger Gebrechen ohne Beweis, ja entgegen dem geführten Beweise, entgegen dem Gesetze annehme; sodann dadurch, daß der Regierungsrath schließlich die Fortdauer der Bevogtigung nicht auf geistige oder körperliche Gebrechen der Rekurrenten sondern auf ihre angebliche Renitenz, vor dem Sanitätsrath zu erscheinen, basire. Denn damit sei ein offenbar falscher, gesetzwidriger Bevormundungsgrund statuiert und so Art. 5 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit verletzt. D. Der Regierungsrath des Kantons Luzern bemerkt nach Mittheilung der Beschwerde zur Vernehmlassung: Abgesehen davon, daß der Rekurs die in Betracht fallenden Verhältnisse und That-sachen ganz unrichtig wiedergebe, sei derselbe in einem die luzernischen Behörden im höchsten Maße beleidigenden Tone abgefaßt der Regierungsrath müsse es ablehnen, auf solche Eingaben zu antworten; er sende daher die Rekursschrift unbeantwortet zurück, wobei er immerhin einen vom Sanitätsrathe des Kantons Luzern am 11. Dezember 1891 erstatteten Bericht über die Befähigung der Rekurrenten zur Wahrnehmung ihrer ökonomischen Interessen beilege. Dieser Bericht werde das Bundesgericht in den Stand setzen, über den Rekurs der Geschwister Vogel auch ohne besondere Vernehmlassung zu entscheiden. Aus dem Berichte des Sanitätsrathes ergibt sich, daß derselbe die Rekurrenten am 20. November 1890 in Muri untersucht und sodann am 10. Dezember in Luzern eine theilweise Nachuntersuchung vorgenommen hat. Der Sanitätsrath gelangt zu den Schlüssen: Albert

Vogel sei schwachsinnig; immerhin wäre er im Stande, die Zinsen (nicht aber das Kapital) seines Vermögens richtig zu verwenden; er sollte daher verbeirätet, aber nicht bevogtet werden. Maria Vogel sei gänzlich außer Stande, ihre Sachen zu besorgen. Die (taubstumme) Emilie Vogel sei in dem Sinne blödsinnig, daß sie die Folgen ihrer Handlungen nicht zu übersehen vermöge und sei daher gänzlich unfähig, ihre Sachen zu besorgen. E. Mit nachträglicher Eingabe vom 26. Januar 1892 erklärten die Rekurrenten, daß sie den Bericht des Sanitätsrathes nicht anerkennen können, sondern um Anordnung einer neuen Expertise auf ihre Kosten nachsuchen, eventuell suchen sie um Ansetzung einer Frist zu Einreichung einer Kritik des sanitätsrätlichen Gutachtens nach. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der sanitätsrätliche Bericht vom 11. Dezember 1891 fällt bei Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde völlig außer Betracht. Dieselbe richtet sich gegen den Beschluß des Gemeinderathes von Entlebuch vom 20. November 1890 und des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1891. Diese Schlußnahmen sind aber nicht auf Grundlage des erst später eingeholten sanitätsrätlichen Berichtes gefaßt worden; es hat auch der Regierungsrath des Kantons Luzern nicht etwa nach Einlangen des sanitätsrätlichen Gutachtens einen neuen, auf dieses Gutachten

sich stützenden, Entmündigungsbeschluß gefaßt, so daß seine frühere Schlußnahme dahin gefallen und durch einen neuen Entscheid ersetzt wäre. Es muß sich aber bei Beurtheilung der gegenwärtigen Beschwerde einfach fragen, ob die angefochtenen Beschlüsse, so wie sie gefaßt wurden, mit dem Bundesrechte vereinbar seien. Der nachträgliche Beweisantrag der Rekurrenten ist demnach unerheblich. 2. Nun stellt die angefochtene Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Luzern einen bundesrechtlich zulässigen Entmündigungsgrund nicht fest. Sie läßt es dahingestellt, ob die Rekurrenten an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, welche sie zu eigener Vermögensverwaltung unfähig machen und spricht die provisorische Entmündigung derselben aus einem ganz andern Grunde (wegen Renitenz gegen die sanitätsrätliche Untersuchung aus. Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit kennt nun aber einen derartigen Entmündigungsgrund nicht; unter den in dieser Gesetzesbestimmung limitativ aufgezählten Gründen, aus welchen die kantonale Gesetzgebung die Entmündigung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit Volljähriger anordnen kann, figurirt die Renitenz gegen amtliche Anordnungen im Entmündigungsverfahren nicht und es ist daher eine Entmündigung aus diesem Grunde bundesrechtlich unzulässig. Ueberdem ist klar, daß wegen der Renitenz der Emilie Vogel, sich der sanitätsrätlichen Untersuchung zu unterziehen, niemals die beiden andern Rekurrenten hätten entmündigt werden können. Der Entmündigungsbeschluß des Gemeinderathes von Entlebuch seinerseits führt allerdings an, die Rekurrenten könnten wegen körperlicher und geistiger Gebrechen die ihnen angefallene Erbschaft nicht zu ihrem Vortheile verwalten. Allein diese Begründung ist in die oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes nicht aufgenommen worden und es könnte übrigens in der fraglichen ganz allgemeinen, jeder nähern Bezeichnung der in Betracht fallenden körperlichen und geistigen Gebrechen und ihrer Einwirkung auf die Fähigkeit zur Vermögensverwaltung ermangelnden Bemerkung die Feststellung eines bundesrechtlich zulässigen Entmündigungsgrundes nicht erblickt werden (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Broger, Amtliche Sammlung XIV, S. 566, Erw. 2). Ist demnach die Beschwerde für begründet zu erklären, so ist damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß nicht die Entmündigung der Rekurrenten ausgesprochen werden könne, wenn durch ein neues Entmündigungsverfahren ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund festgestellt wird. Demnach hat das

Bundesgericht erkennt: Die Beschwerde wird für begründet erklärt und es wird mit[→] hin den Rekurrenten ihr Rekursbegehren zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.